

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 7 (1921)
Heft: 2

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 28. Jahrgang.

für die

Schriftleitung des Wochenblattes:

J. Troxler, Prof., Luzern, Villenstr. 14
21.66 Telephon 21.66

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volksschule — Mittelschule

Die Lehrerin

Druck und Verstand durch die Geschäftsstelle
Eberle & Rickenbach, Einsiedeln

Jahrespreis Fr. 10.— bei der Post bestellt Fr. 10.20
(Chef IX 0,197) (Ausland Portoauschlag).

Inseratenannahme
durch die Publicitas A.-G., Luzern.

Insertionspreis: 15 Rp. per mm 1spaltig.

Inhalt: Moderne Stadtschule und Religionsunterricht. — Ein vormodernes Stück nachmoderner Schulgeschichte. — Schulnachrichten. — Krankenkasse. — Literatur. — Presßond. — Stellennachweis. — Mitteilung der Expedition. — Inserate.

Beilage: Mittelschule Nr. 1 (mathematisch-naturwissenschaftl. Ausgabe).

Moderne Stadtschule und Religionsunterricht.

Eine Entgegnung. *)

Den Artikel: „Zu Bild und Aussaß im Religionsunterricht“, (siehe „Schweizer-Schule“ Nr. 51 1920) hat Herr oder Frl. T. R. mit ordentlich viel Selbstbewußtsein und mit recht wenig Sachkenntnis zusammen geschrieben. Vom Standpunkt eines städtischen Religionslehrers muß darauf einiges erwidert werden.

Dem Herrn od. Frl. T. R. ist die moderne Stadtschule ein „Großgrundbesitzer, der unter Ausnützung aller modernen Errungenschaften sein Gut bewirtet und dadurch seinen Gewinn aufs 20- und 30-fache steigert“, während anderseits der Religionslehrer an derselben Schule einem um 50 Jahre rückständigen Bäuerlein zu Vergleichen ist, der nach veralteter Schablone arbeitet und darum durch seinen an tödlicher Langeweile leidenden Unterrichtsbetrieb nichts erreicht, als eine „laue religiöse Temperatur bei der Schulentlassung, die dann bei vielen in kurzer Zeit auf dem Gefrierpunkt anlangt“. „Die Art des Religionsunterrichtes in den Städten ist gegenwärtig so, daß man seine Reformbedürftigkeit nicht leugnen kann“, meint der Artikelschreiber und glaubt den Beweis für seine Behauptung in der Tatsache zu finden, daß die Religionslehrer in den Städten allgemein

über die Disziplinlosigkeit der Kinder klagen, wofür es für ihn keine andere Erklärung gibt als „die Schablone und Langeweile des Unterrichts“.

Ich kann nicht sagen, wo Herr oder Frl. T. R. seinen oder ihren Beobachtungsposten aufgestellt hat und zweifle sehr, daß die Dinge irgendwo so stehen, wie des Artikelschreibers reiche Phantasie sich träumte; aber ich bin sicher, daß er nie als Religionslehrer in einer Stadtschule gestanden. Meine mehrjährige Tätigkeit als Religionslehrer an städtischen Primar- und Sekundarschulen sowie Beobachtungen über die Wirksamkeit meiner Berufskollegen berechtigen mich zur Erklärung, daß die zitierte Anklage des oder der T. R. gegen den Religionsunterricht an den Stadtschulen in der Allgemeinheit, in der sie ausgesprochen wird, als unwahr und ungerecht auf das entschiedenste zurückzuweisen ist.

Allgemein klagen die Religionslehrer über Disziplinlosigkeit, konstatiert T. R. Ja, sie klagen vielfach; sie klagen so, wie auch die Lehrerschaft klagt; sie klagen so, wie auch alle jene Eltern klagen, die ihre Erziehungsgrundsätze nicht nach Wyneken oder Lenin'schen Rezepten eingestellt haben. Wenn aber T. R. glaubt, die Schulkinder

*) Man beachte unsere Schlussbemerkung. Die Ned.